

Um eine Unterhaltsberechnung durchführen zu können, bedarf es der genauen Kenntnis der **vollständigen** Einkünfte aller Beteiligten. Insbesondere werden folgende Informationen bzw. Unterlagen (bitte nur Kopien) benötigt:

01. Ablichtungen der einzelnen Verdienstabrechnungen für die letzten 12 Monate.
Bei Selbständigen werden stattdessen die Einnahme-/Überschuss- bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Jahre benötigt.
02. Mitteilung über etwaige berufsbedingte Aufwendungen mit Belegen. Hierzu gehören insbesondere Fortbildungskosten, Gewerkschaftsbeiträge, Aufwendungen für Arbeitskleidung bzw. -material oder ähnliches. Belege können beispielsweise Kontoauszüge sein, Zahlungsaufforderungen, Rechnungen etc.. Was dem/den anderen Beteiligten z. B. auf einem Kontoauszug nicht zur Kenntnis gelangen soll, kann unleserlich gemacht werden.
03. Zu den berufsbedingten Aufwendungen gehören insbesondere berufsbedingte Fahrtkosten. Werden öffentliche Verkehrsmittel genutzt, sind bitte die tatsächlich entstehenden Kosten unter Hergabe eines entsprechenden Beleges mitzuteilen. Bei Fahrten mit dem Pkw zum Arbeitsplatz wird die Angabe der einfachen Fahrstrecke in Kilometern benötigt.
04. Letzter Steuerbescheid, der ergangen ist und die letzte Steuererklärung (mit allen Anlagen), die abgegeben wurde. Sollte in letzter Zeit keine Steuererklärung abgegeben worden sein, ist dies bitte mitzuteilen. Bei Selbständigen sind die Steuererklärungen für die letzten drei Jahre erforderlich.
05. Werden möglicherweise weitere Einkünfte erzielt? Falls ja, sind diese unter Hergabe von Belegen für zunächst die letzten zwölf Monate anzugeben. Zu den weiteren Einkünften gehören z. B. auch Zinsen aus Kapital, Miet- oder Pachteinnahmen, Einkünfte aus Nebentätigkeiten etc..
06. Soweit Schulden getilgt werden, wird die Angabe der monatlichen Aufwendungen benötigt unter Hergabe entsprechender Belege. Erforderlich

ist ein Nachweis der laufenden Zahlungen und möglichst eine Kopie des Darlehensvertrages. Datum und Grund der Darlehensaufnahme können relevant sein.

07. Soweit eine eigene Immobilie bewohnt wird, ist die Angabe der Wohnfläche und des geschätzten Kaltmietwertes notwendig. Von Bedeutung ist auch, wer mit welchem Anteil Eigentümer der Immobilie ist. Unter Umständen erhöht sich das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen wegen der Mietersparnis um einen Wohnvorteil.
08. Zusätzlich wird eine Aufstellung sämtlicher Belastungen im Zusammenhang mit der Immobilie mit Ausnahme der verbrauchsabhängigen Kosten (verbrauchsabhängige Kosten sind solche für Strom, Wasser, Telefon, Gas etc.) benötigt. Zu den unterhaltsrechtlich relevanten Positionen gehören insbesondere mögliche Zahlungen für Finanzierungsdarlehen (bitte unterscheiden zwischen Zins- und Tilgungsleistungen). Auch eine Instandhaltungsrücklage kann abzugsfähig sein, wenn sie tatsächlich erfolgt. Auch insoweit sind Belege erforderlich. Üblicherweise nicht abzugsfähig sind die verbrauchsunabhängigen Kosten wie Versicherungsbeiträge, Grundsteuer etc., also solche Nebenkosten, die auch ein Mieter zu tragen hätte. Etwas anderes gilt, sollten diese Kosten (mit) für andere Beteiligte getragen werden.
09. Soweit bereits Unterhaltsleistungen erbracht wurden, sollten diese durch Vorlage einer entsprechenden Aufstellung über Höhe und Zeitpunkt mitgeteilt werden
10. Regelmäßige Beiträge für eine Lebensversicherung können als Aufwendungen für eine zusätzliche Altersvorsorge unterhaltsrechtlich relevant sein.
11. Zusätzlich ist eine schriftliche Aufstellung aller regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben hilfreich. Belege hierzu werden - anders als bei den anderen oben aufgeführten Positionen - zunächst nicht benötigt. Nicht aufgelistet werden müssen Ausgaben für Strom, Wasser, Heizung, Gas, Telefon, Handy, Internet, Unterhaltung eines KFZ, Vereine, Tierhaltung, Hobbys und Abonnements.

